



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV  
Hauptabteilung Mehrwertsteuer

MWST-Nr.: .....

ESTV-ID: .....

Eidg. Steuerverwaltung  
Hauptabteilung Mehrwertsteuer  
Schwarztorstrasse 50  
3003 Bern

### Antrag auf Rückerstattung der französischen Mehrwertsteuer (TVA)

Rückerstattungsperiode: .....

Deklaration der vom **Flughafen EuroAirport** fakturierten und diesem bezahlten Leistungen / Mehrwertsteuer (ohne baugewerbliche Leistungen):

	Fr. (inkl. MWST/TVA)	Steuersatz:	Steuerbetrag CHF
Total der bezogenen Leistungen:		20 %	
		5 %	
		..... %	
Total:			
Abzüglich allfällige Vorsteuerkorrektur:			
<b>Total rückzuerstattende französische Vorsteuer:</b>			

Wird mittels der Saldo- oder Pauschalsteuersatzmethode abgerechnet?  
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

JA

NEIN

.....  
Ort und Datum

.....  
Firmastempel und rechtsverbindliche Unterschrift

Erstellt durch ..... Telefon.....

**Mit dem Antrag sind die entsprechenden Originalrechnungen einzureichen.**

Hinweise zu den Voraussetzungen dieses Rückerstattungsantrages sind auf der Folgeseite aufgeführt.

**Dieser besondere Rückerstattungsantrag kann nur von schweizerischen, im schweizerischen Mehrwertsteuerregister eingetragenen Unternehmen, die im schweizerischen Sektor des Flughafens Basel-Mulhouse (EuroAirport) tätig sind, gestellt werden.**

Folgende, nachstehend aufgeführte Voraussetzungen für dieses besondere Rückerstattungsverfahren sind zu beachten:

- Das besondere Vorsteuer-Rückerstattungsverfahren gilt nur für die Geltendmachung von französischer Mehrwertsteuer/TVA, die der steuerpflichtigen Person von der Flughafenunternehmung Basel-Mulhouse (EuroAirport) in Rechnung gestellt wurde. Zudem kann nur die auf Lieferungen und Dienstleistungen bezahlte französische Steuer geltend gemacht werden, nicht aber diejenige auf baugewerblichen Leistungen.
- Für den Antrag auf Rückerstattung der bezahlten französischen Vorsteuern ist stets dieses *besondere Formular* zu verwenden. Die französische Vorsteuer darf also nicht im Abrechnungsformular abgezogen werden; sie wird auf Grund des Antrages mit einer separaten Gutschrift erstattet.
- Die Rückerstattung der bezahlten französischen Vorsteuern kann jeweils für ein *Kalenderhalbjahr* beantragt werden (also je für die Zeiträume vom 1. Januar bis 30. Juni und vom 1. Juli bis 31. Dezember eines Kalenderjahres).
- Die Frist für die Geltendmachung der französischen Vorsteuern beträgt jeweils *3 Monate* nach Ablauf des Rückerstattungszeitraums (somit bis 30. September für das 1. Semester des laufenden Kalenderjahres und bis 31. März für das 2. Semester des vorangegangenen Kalenderjahres).
- Soweit die französischen Vorsteuern im Sinne des Artikels 30 MWSTG – infolge gemischter Verwendung – *verhältnismässig zu korrigieren* sind, weil von der steuerpflichtigen Person auch Umsätze getätigt werden, die nach Artikel 21 MWSTG von der Steuer ausgenommen sind, ist die entsprechende Vorsteuerkorrektur direkt auf dem Rückerstattungsantrag vorzunehmen.
- Die der steuerpflichtigen Person von der Flughafenunternehmung Basel-Mulhouse in Rechnung gestellte französische Mehrwertsteuer/TVA ist in der Buchhaltung auf einem *separaten Vorsteuer-Konto zu erfassen*.
- Rechnungen und Zahlungsbelege sind bis zur Verjährung aufzubewahren und auf Verlangen der ESTV zur Verfügung zu stellen.
- Unvollständig ausgefüllte Anträge können nicht bearbeitet werden.